

## **Gesetze für die Domschüler : Schwerin, Mon. Julius 1786.**

[Schwerin]: Bärensprung, 1786

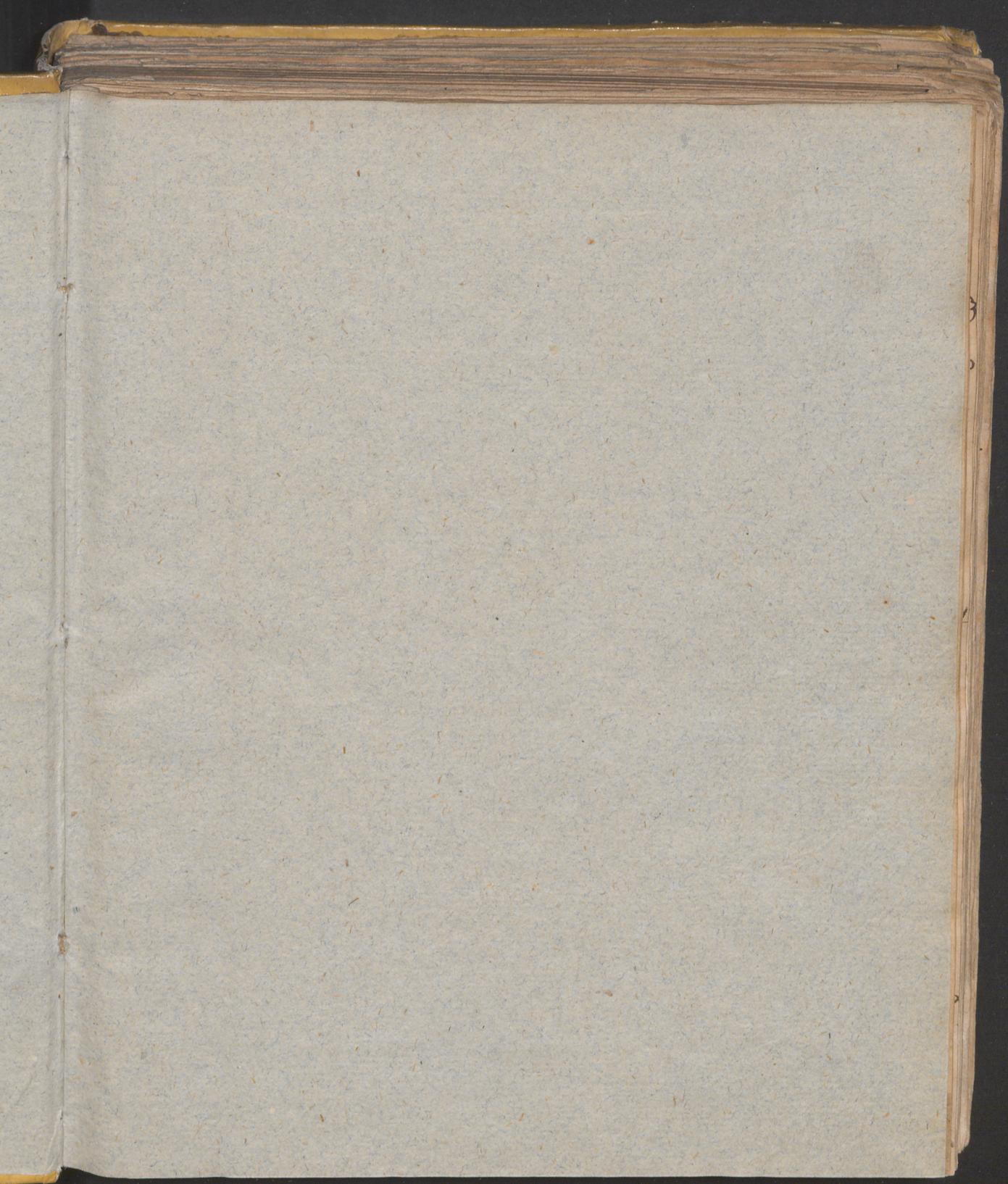
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833290789>

Druck Freier  Zugang





*N<sup>o</sup> 101 (15.) < Mrs >*



III

# G e s e t z e

für die

Dom schüler.

III

Schwerin, Mon. Julius 1786.

- 1) Alle Schüler haben sich vor allen Dingen um eine wahre Furcht Gottes, die der Weisheit Anfang ist und ihnen

Gedruckt bei H. Hartenpung, Scherogl. Hofbuchbinder.

# G e s e t z e

für die

## Dom schüler.

Schwerin, Mon. Julius 1786.

- 1) Alle Schüler haben sich vor allen Dingen um eine wahre Furcht Gottes, die der Weisheit Anfang ist und ihnen den göttlichen Segen zum Studiren bringet, zu bekümmern. Deswegen sollen sie dem Religions-Unterrichte in den theologischen Lehrstunden insgesamt mit Aufmerksamkeit und Heilsbegierde beywohnen und den dadurch in ihnen vorgehenden Gnadenwirkungen des Geistes Gottes Raum geben. Auch müssen sie den öffentlichen Gottesdienst an Sonn- und Festtagen fleißig abwarten, und sich dabey aller Andacht und Wolanständigkeit bestreuen.
- 2) Sie sollen allen Lehrern der Schule Ehrerbietung und Gehorsam beweisen, und sich durch Fleiß und gute Aufführung bey ihnen beliebt machen.
- 3) Sie sollen zur bestimmten Zeit gleich nach dem Glockenschlage bey dem Anfange der Schule und jeder Stunde da seyn, nicht erst viertel oder halbe Stunden hernach kommen, alle ihre Schulstunden fleißig abwarten, die aufgegebenen Ausarbeitungen auffer der Schule mit Bedacht verfertigen und zur rechten Zeit aufweisen, auch, wenn sie dringender Ursachen halber aus der Schule bleiben müssen, sich bey ihren Lehrern hinlänglich entschuldigen.
- 4) Sie müssen ihre Bücher und was dem anhängig, Papier, Federn und Dinte mit in die Klasse bringen.

5)

5) Sie sollen in der Schule Aufmerksamkeit und Fleiß beweisen, ohne Noth nicht herausgehen, am wenigsten Mehrere zugleich.

6) Ein Jeder soll den ihm angewiesenen Platz einnehmen, und sich keiner ohne Erlaubniß des Lehrers einen andern Platz wählen.

7) Sie müssen sich von aller Beschädigung der Schulgebäude, besonders der Tische, Bänke, u. s. w. enthalten und den Schaden bezahlen.

8) Beym Herausgehen aus der Schule sich der Stille und Ordnung befleißigen, auch zu allen Zeiten Lärm und Unanständigkeiten in den Häusern und Strassen vermeiden.

9) Unter dem Gottesdienste soll keiner durch die Kirche gehen, sondern ein Jeder durch den Schul-Kreuzgang seinen Weg nehmen, wenn er aufs Chor gehen will. Der Aufenthalt in der Kirche, wenn kein Gottesdienst ist, soll schlechthin verboten seyn, besonders unter den Schulstunden.

10) Bey öffentlichen Tages-Leichen sind alle Schüler, die dazu von den Lehrern bestellt werden, verpflichtet, mit zu singen. Die ganz Kleinen, welche Schaden nehmen können, übersiehet der Lehrer gern. Bey viertel Schulleichen gehen 6 Paar aus den untersten Klassen, bey halben Schulleichen noch überdem 6 Paar, von denen die Tertianer Mäntel tragen. Bey ganzen Schulleichen müssen alle Schüler mitgehen, und weil der Mangel an Mänteln sonst die Ursache des Wegbleibens gewesen ist, so soll, wie schon vorhin geschehen ist, die Begleitung ohne Mäntel geschehen, wofür nach der Reihe die sonst gewöhnliche Belohnung am Gelde, so weit es reicht, der Cantor giebt.

11) Gegen alle Mitschüler, wenn sie auch in den untern Klassen sitzen, sollen sie Liebe und Bescheidenheit beweisen, bey vermeintlicher Beleidigung sich nicht selbst rächen, sondern dem Lehrer die Klage bescheiden vortragen und ihn nach seiner Einsicht entscheiden lassen. Auch soll niemand seinem Mitschüler am Leibe  
oder

- oder Kleidungsstücken, oder Büchern Schaden zufügen, widrigenfalls muß er den Schaden nicht nur ersetzen, sondern auch Strafe leiden.
- 12) In Krügen, Bier- und Wein-Schenken sollen sich keine Schüler aufhalten, wenn sie darinnen keine erlaubte Geschäfte haben. Wer sich darinnen wird finden lassen, soll aus der Schule verwiesen werden.
- 13) Schüler, die sich wider die Gesetze vergangen haben, und sich den gesetzmäßigen Ahndungen entziehen wollen, werden nicht ehe wieder angenommen, bis sie sich dem Gesetze unterworfen, und ihre Strafe ausgestanden haben. Auch soll kein Lehrer sie in seinen Privat-Unterricht annehmen, bis solches geschehen ist.
- 14) Sie sollen zwar insgesamt reinlich und ordentlich in Kleidungen gehen, aber allen übertriebenen Aufwand und Staat vermeiden, sonderlich diejenigen, welche notorisch dürftig sind, und die Wohlthat freyer Tische, auch andere Unterstützungen von Wohlthätern genießen. Auch sollen die Schüler von auswärtigen Orten ihren Aeltern und Verwandten nicht vorspiegeln, daß sie sich hier prächtig kleiden müssen.
- 15) Die größern Schüler mögen zwar in den Häusern der Stadt kleine Kinder unterrichten, doch soll es nicht gestattet werden, wenn es unter den öffentlichen Stunden der Schule geschieht.
- 16) Die Begleitungen zu Pferde, wenn Schüler von der Schule abgehen, oder sonstige Aufsehen machende Begleitungen in größerer Anzahl, werden der nachtheiligen Folgen wegen, ganz verboten.
- 17) Die Gewohnheit, daß Schüler, die auf die Akademie gehen wollen, ein halb oder viertel Jahr vorher aus der Schule wegbleiben, soll nicht mehr geduldet werden, weil es die Erfahrung
- ge

gelehrt hat, daß die meisten bey solchem Müßiggange auf La-  
sterwege gerathen, und andere gute Schüler verderben. Sollte  
hierin eine Ausnahme gemacht werden, so kann es nicht anders  
geschehen, als durch beglaubte Forderung der Aeltern oder Vor-  
gesetzten.



## Ferien

bei

# der Domschule.

In den Hundstagen sind die ersten 8 Tage, wie sie im Ca-  
lender stehen, ganz frey, in den folgenden 4 Wochen Montags  
und Donnerstags Nachmittag. An dem Tage, der vor den ho-  
hen Festtagen und dem neuen Jahre hergeht, fallen die Nachmit-  
tags-Stunden aus. Der erste Tag nach den 3 hohen Festen, der  
erste Jahrmarkts-Tag, der erste Tag nach dem Neujahrsgeschen-  
ke in der Classe, die es dem Lehrer gebracht hat; der erste Tag  
nach dem öffentlichen Schul-Examen und einer öffentlichen Rede-  
bung, der Gregorius-Tag, und der Nachmittag am roten No-  
vember, sollen frey seyn.

---

Gedruckt bei W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

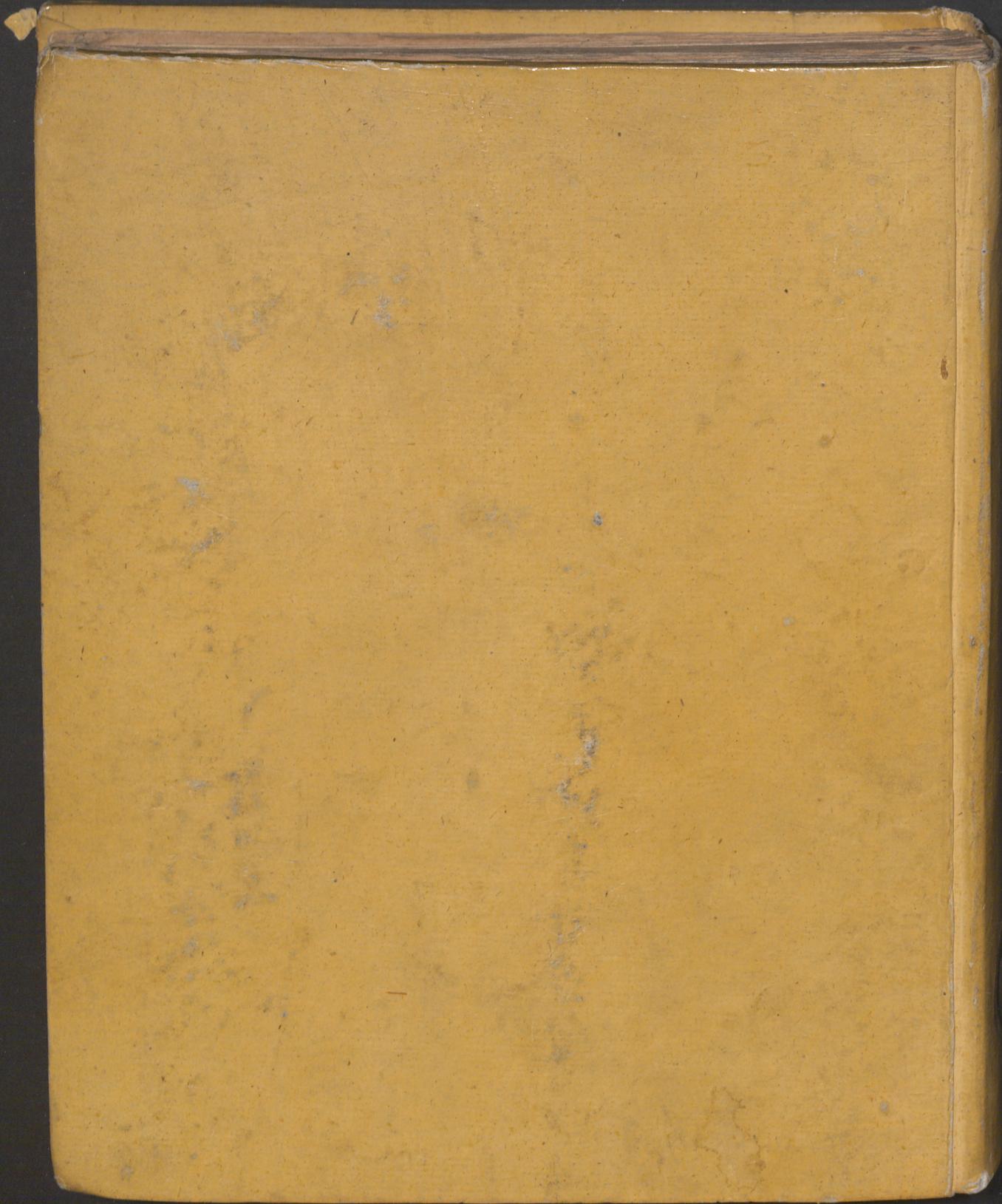




- 6. März 1957

1. O. Dez. 1969

1. O. Dez. 1969



oder Kleidungsstücken, oder Büchern Schaden zufügen, widrigenfalls muß er den Schaden nicht nur ersetzen, sondern auch Strafe leiden.

12) In Krügen, Bier- und Wein-Schenken sollen sich keine Schüler aufhalten, rinnen keine erlaubte Geschäfte haben. Wer sich d finden lassen, soll aus der Schule verwiesen werden.

13) Schüler, die sich w seze vergangen haben, und sich den gesetzmäßigen Al ntziehen wollen, werden nicht che wieder angenom sich dem Gesetze unterworfen, und ihre Strafe au haben. Auch soll kein Lehrer sie in seinen Privat annehmen, bis solches geschehen ist.

14) Sie sollen zwar im lich und ordentlich in Kleidun gen gehen, aber allen en Aufwand und Staat vermeiden, sonderlich die che notorisch dürstig sind, und die Wohlthat freyer ch andere Unterstützungen von Wohlthätern genießen len die Schüler von auswärtigen Orten ihren Verwandten nicht vorspiegeln, gen Orten ihren Ne müssen. daß sie sich hier prächt

15) Die größern Schül vor in den Häusern der Stadt kleine Kinder unterric oll es nicht gestattet werden, wenn es unter den stunden der Schule geschieht.

16) Die Begleitungen wenn Schüler von der Schule abgehen, oder sonstige achende Begleitungen in größerer Anzahl, werden ligen Folgen wegen, ganz verboten.

17) Die Gewohnheit, die auf die Akademie gehen wollen, ein halb oder vorher aus der Schule weg bleiben, soll nicht meh werden, weil es die Erfahrung ge-

